

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz

Band: 116 (2024)

Artikel: Die Bluttat von 1849 im Gasthaus "zur Krone" in Wollerau

Autor: Gut, Franz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1074584>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Bluttat von 1849 im Gasthaus «zur Krone» in Wollerau

Franz Gut

In der Nacht vom 9. auf den 10. Mai 1849 ereignete sich im Wollerauer Gasthaus «zur Krone» ein Verbrechen. Zwei Gäste gingen im Streit aufeinander los. Dabei stach der eine mit einem Messer auf den andern Gast ein. Während das Opfer blutend um Hilfe rief, floh der Täter im Dunkeln der Nacht.

Die Akten zu diesem Kriminalfall befinden sich im Staatsarchiv Schwyz. Entdeckt hat sie der Autor dieses Artikels eher zufällig, als er bei der Erforschung der Geschichte des alten Gasthauses einem Hinweis in der Chronik «Wollerau 1217–1967» sowie einer Notiz im Bezirksratsprotokoll Höfe von 1849 folgte.¹ Wir begegnen hier einem kultur- und rechtsgeschichtlichen Thema, wobei die genauen Umstände der Tat sowie das weitere Vorgehen der Behörden beleuchtet werden. Anhand von Gerichtsakten sowie der Hausgeschichte werden die einzelnen Akteure und das Gasthaus «zur Krone» vorgestellt. Der genaue Blick auf das Ereignis der Bluttat erlaubt uns schliesslich, weitere Erkenntnisse über den Justizapparat des Kantons Schwyz im soeben gegründeten modernen Bundesstaat zu gewinnen. Dabei waren gewisse Abläufe und Vorgehensweisen bei weitem noch nicht so institutionalisiert und funktionstüchtig, wie wir sie heute kennen.

¹ Marty: Wolrowe – Wollerau 1217–1967, [unpaginiert S. 31]. Bezirkssamt Höfe, LL I 3, Protokoll Bd. 1 1848–1855, S. 87, Einträge Nr. 8 und 10 vom 12.5.1849. Die Akten im Staatsarchiv Schwyz stammen aus dem Band STASZ, HA.XII.2.1, Nr. 457. Dort sind 42 Aktenstücke eingebunden, davon einige mit Buchstabenuntergruppen versehen (zit. Actorum = Act. 1–42 und a–d). Der Verfasser dieses Aufsatzes möchte an dieser Stelle dem Personal des Staatsarchivs Schwyz für die höfliche und zuvorkommende Bedienung herzlich danken. Ein besonderer Dank gilt dem wissenschaftlichen Archivar, Herrn Dr. sc. ETH Philipp Krauer, für seine tatkräftige Unterstützung zu diesem Beitrag.

² Gut: Die «alte Sonne» in Wollerau S. 4. Das Gasthaus hieß ursprünglich «zur Krone».

³ STASZ, HA.XII.2.1, Nr. 457, Act. 31, Schlussbericht vom 20.9.1849 und Skizze am Schluss des Aktenbands, Act. 41a.

⁴ Gut: Die «alte Sonne» in Wollerau, S. 2–5 und 9–10.

⁵ Gut: Die «alte Sonne» in Wollerau, S. 7.

Das Gasthaus «zur Krone»

Im Jahr 1845 kaufte Columban Bachmann von einem notleidenden Landwirt ein schönelegenes Landstück in Wollerau, direkt an der Strasse, einem Pilgerweg nach Einsiedeln. Darauf liess er das Gasthaus «zur Krone» erbauen.² Es war ein hübsches, auf gemauertem Fundament errichtetes, hölzernes Landgasthaus. Die Fassaden waren von braunbemalten Schindeln bedeckt und oben sass ein Ziegeldach. Im Parterre befanden sich die Wirtstube sowie ein Stübchen, das der Wirt zu privaten Zwecken nutzte und die Küche. Im ersten Stock lagen zwei kleinere und ein grosses Zimmer, die man über ein Treppenhaus erreichte. Im zweiten Stock, dem Dachstock, befanden sich Privaträume der Wirtsleute. Das geräumige Wirtshaus bot im ersten Stock zwei Gästzimmer zum Übernachten an.³ Das Besondere an der Gaststätte war die schöne Aussicht und die Grenzlage, als erste Gaststätte auf Schwyzerboden in einer katholischen Gemeinde. Die nebenan liegende, auch an den Zürichsee grenzende Gemeinde Richterswil, gehörte zum reformierten Kanton Zürich.⁴

Der 31-jährige Bachmann, war mit Maria Anna Seeholzer verheiratet. Er führte neben seiner Gaststätte noch einen Kleinbetrieb für Matratzen- und Kanapee-Anfertigungen. Diese Doppelbeschäftigung des Gastwirts legt die Vermutung nahe, dass die Einnahmen aus dem Gastgewerbe nicht recht florierten. Tatsächlich zeigten die späteren Jahre, dass er in einer finanziell prekären Lage lebte.⁵ Es überrascht daher kaum, dass Bachmann seine Einkünfte nicht allein mit seriösen Gästen machte und das ansprechende, äussere Bild seines Gastes zeitweise nur «Fassade» war.

Der Wirt gewährte hin und wieder schlecht beleumdeten Personen den Aufenthalt in seiner Gaststätte und der Landjäger hatte dort oft zu tun, was gar zu Hausdurchsuchungen führte. Dazu zeigte Franz Müller, der Vormund seines Bruders Johann später dem Untersuchungsrichter an, dass «das Haus berüchtigte Weibspersonen von unsittlichem Lebenswandel in sich aufnehme. So [seien] dort 2 Weibspersonen, welche ausserehelich niedergekommen... beherbergt



Abb. 1: Das Haus bestand von 1845–1852 als Gasthaus «zur Krone» in Wollerau und wurde 1852 in Gasthaus «zur Sonne» umbenannt. Dieser Name hielt sich, bis dort das Wirten im Jahr 1901 eingestellt wurde. Geblieben ist seither der Name «zur alten Sonne», den das Haus heute noch trägt.

[worden], ohne dass dem Bezirksamann oder der Kanzlei Kenntnis davon gegeben worden [sei] und die Geburt wäre dort im Stillen vorübergegangen, wenn nicht unser Landjäger Höfliger auf andere Weise davon [Kenntnis] erhalten hätte [...].⁶

Die seltsamen Gäste

Am 9. Mai 1849, abends zwischen neun und zehn Uhr, erschien in der Gaststätte Bachmanns ein Mann namens Caspar Bodmer. Er war ein 40-jähriger Weinhändler aus Uerikon am Zürichsee und wollte mit dem Wirt über den Handel mit einer Weinpressere sprechen. Im Hause befand sich zu jener Zeit auch Johann Müller, ein 38-jähriger, ausgedienter Söldner und Eisendreher aus Freienbach. Müller war bereits zum vierten Mal in Bachmanns Gaststätte. Das

erste Mal besuchte er das Wirtshaus, als er von Fremden Diensten aus Italien heimkehrte. Das zweite Mal, einige Tage später, als er mit seinem Bruder dort einen Schoppen Wein trank und das dritte Mal, als er dort übernachtete und die Zeche schuldig blieb, dafür aber ein Päckchen mit schmutziger Wäsche als Pfand zurückgelassen hatte.

Sowohl Bodmer als auch Müller wollten über Nacht bleiben. Ferner hielt sich dort die 25-jährige Carolina Barbara Welti von Pfäffikon am Zürichsee auf, die mit ihrem angeblichen Ehemann, dem 28-jährigen Johann Jakob

⁶ STASZ, HA.XII.2.1, Nr. 457, Act. 8c, Bericht über das Gasthaus «zur Krone» vom 18.6.1849. Act. 9, Verhör vom 22.6.1849 von Columban Bachmann, Ziffern 1–5. Act. 25, Einvernahme mit Franz Müller, dem Bruder Johann Müllers, 21.7.1849, der eine Anzeige gegen Columban Bachmann erstattete.

Bachmann von Bäretswil, schon die vorangegangene Nacht im Gasthaus verbracht hatte.⁷ Die späteren Nachforschungen zeigten, dass dieser Bachmann mit einer anderen Frau verheiratet war und wegen falschem Zeugnis und Betrugs schon mehrere Monate im Gefängnis verbracht hatte.⁸ Seine angebliche Frau, Carolina Barbara Welti, hatte er kurzfristig kennengelernt.

Der Wirt hatte nun mit der Unterbringung der verschiedenen Gäste einige Schwierigkeiten, denn er verfügte nur über ein Saalzimmer und ein kleines Gastzimmer. Nachdem Bodmer nicht bereit war, das Zimmer mit Müller zu teilen, bat Bachmann seine 19-jährige Dienstmagd Maria Anna Seeholzer, vorübergehend ihr Zimmer einem der Gäste zu überlassen. Dafür konnte sie im zweiten Stock, in der Kammer der 10-jährigen Josefa [Nachname unbekannt], einem Kindermädchen übernachten. Danach quartierte der Wirt die Gäste in den drei Zimmern im ersten Stock ein. Die Kammern befanden sich u-förmig nebeneinander, und nur die beiden äusseren hatten eine direkte Verbindung zum Gang und Treppenhaus. Die Mittlere besass lediglich Verbindungstüren zu den nebenanliegenden Kammern. Das angebliche Ehepaar logierte, wie in der vorangegangenen Nacht, in der mittleren Kammer, Caspar Bodmer nun in der grossen Kammer, im sogenannten Saalzimmer mit zwei Betten und Müller in der Mädkekammer. Letztere lag vom Gang gegenüber dem Saalzimmer.

Als erster begab sich Johann Jakob Bachmann, bei einbrechender Nacht zur Ruhe. Bodmer und Müller befanden sich in der Gaststube und nahmen dort beinahe wortlos ihr Nachtessen ein. Letzterer lud dabei die dort strickende Welti zur gemeinsamen Mahlzeit ein. Nach anfänglichem Ablehnen war diese dann doch damit einverstanden. Etwas später wollte sich die Frau zu Ruhe begeben, Müller hielt sie zurück. Um halb zwölf sah Bodmer auf seine Uhr, zog den Geldbeutel hervor, zahlte und begab sich in sein Gastzimmer. Während dieser Zeit bemerkte der Wirt in der Gaststube, dass bei Müller ein Taschenmesser aus dessen Westentasche ragte, er zog es heraus und gab es dem Besitzer, der es in die Hosentasche steckte. Bald danach liess sich Welti vom Wirt in ihr Zimmer begleiten. Zuletzt verliess Müller die Wirtsstube, wobei ihm die Magd Maria Anna

⁷ STASZ, HA.XII.2.1, Nr. 457, Act. 31, Schlussbericht vom 20.9.1849, S.3.

⁸ STASZ, HA.XII.2.1, Nr. 457, Act. 39, Bericht des kantonalen Polizeirates in Zürich vom 6.9.1849.

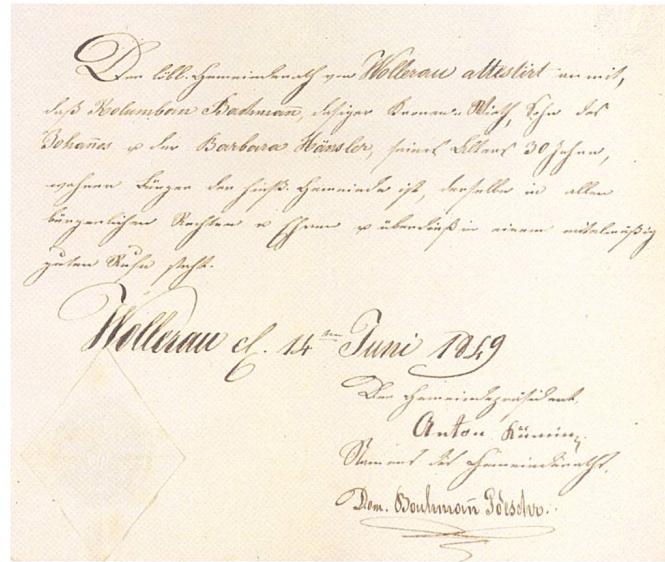


Abb. 2: Der Gemeinderat von Wollerau attestierte 1849, dass Columban Bachmann «in einem mittelmässig guten Rufe» stehe.

Seeholzer mit einer Lampe in die Kammer leuchtete. Sie wünschte ihm dort eine gute Nacht und er erwiderete, er werde jetzt wohl gut schlafen, da er in ihrem Zimmer liegen könne.

Nachdem die Magd in der Küche die letzten Arbeiten verrichtete hatte, begab sie sich gemeinsam mit der Kindsmagd Josefa in deren Kammer im zweiten Stock. Es mochte um Mitternacht gewesen sein. Sie war kaum zu Bett gegangen, da hörte sie heftiges Gepolter, das vom Saalzimmer heraufdrang. Sie erschrak, kleidete sich sogleich wieder an und eilte mit der Kindsmagd in das Erdgeschoss zum Wirt. «Es gibt wohl Streit droben im Saalzimmer», berichtete sie aufgeregt. Bachmann zog sofort seinen Schlafrack an und die drei eilten die Treppe hinauf in den ersten Stock. Dabei zündete die Magd mit der Lampe. Als sie das Saalzimmer betraten, erschraken sie heftig. Bodmer stand nackt und blutend da, hatte ihnen den Rücken zugekehrt und drückte Müller gegen ein Kanapee-Gestell, sodass dieser darauf zum Sitzen kam. Bodmer rief um Hilfe, er verblute, liess dann Müller los und versetzte ihm noch einen Stoss. Der Wirt sah die Bescherung und jammerte über das Unglück. Nachdem er sich fassen konnte, kümmerte er sich um den stark blutenden Bodmer. In dieser Zeit machte sich Müller auf und davon. Inzwischen erschien Bachmann, Welti war schon vorher dort. Die Dienstmagd entfernte sich und benachrichtigte die Wirtin, die zu Hilfe eilte.

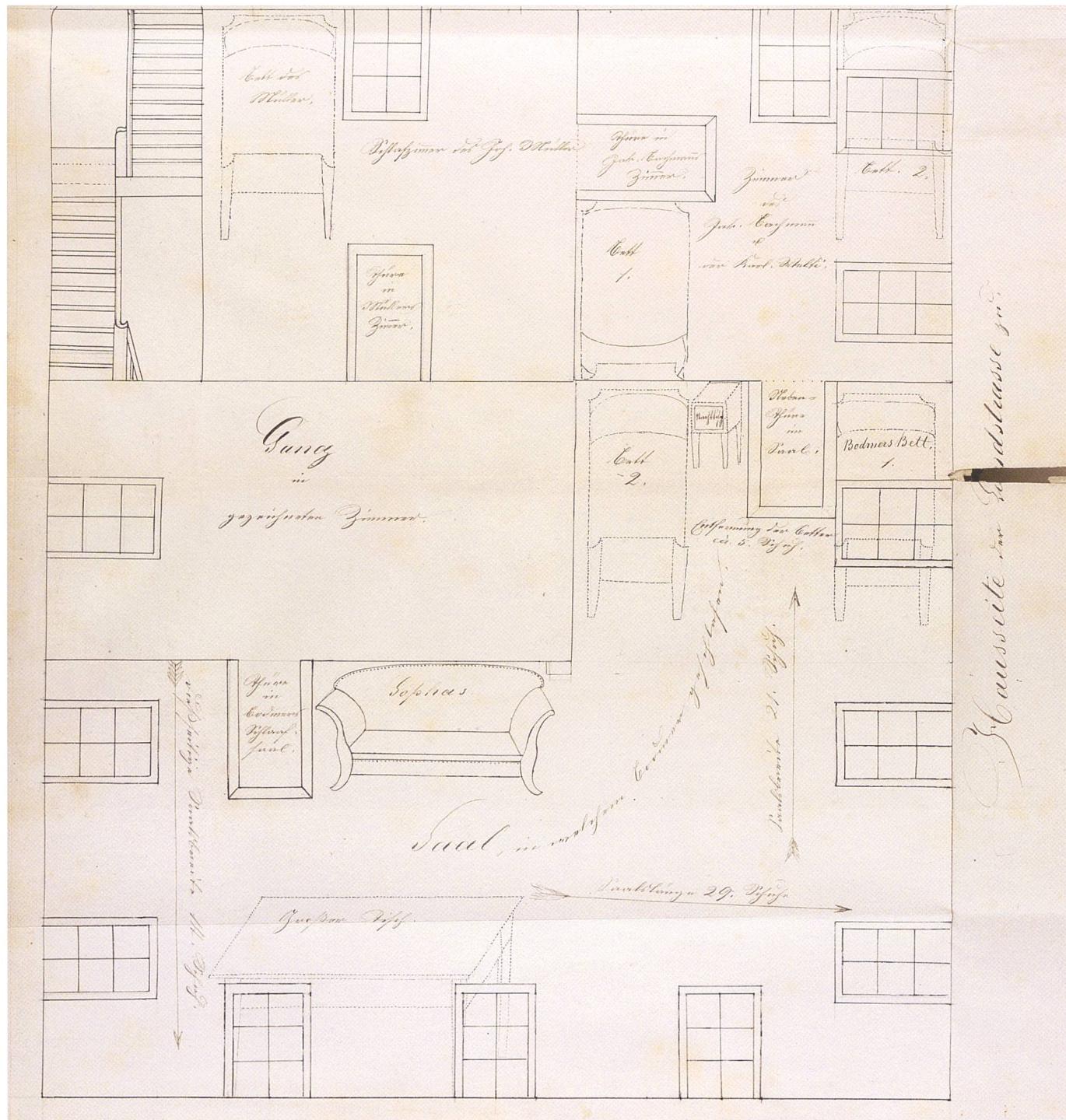


Abb. 3: Grundriss des Gasthauses «zur Krone», 1. Stock. Die Zeichnung entstand während des Prozesses 1849 zur Rekonstruktion des Tathergangs.

Caspar Bodmer stand stöhnend und verletzt im Saalzimmer. Es herrschte eine grosse Unordnung. Zahlreiche Blutspuren, zeugten von einem vorangegangenen Kampf. Man leistete dem Verletzten erste Hilfe und liess einen Arzt herbeiholen.⁹

Die Bluttat

Was war geschehen? Die Untersuchungsakten berichten: Bevor der Wirt Welti mit einem Licht zu jener Kammer begleitete, die zwischen den anderen Räumen lag, hatte sich im Saalzimmer nebenan Bodmer zur Ruhe gelegt. Da er angeblich Hitze verspürte, legte er sich nackt ins Bett. Schaffen wollte er aber noch nicht, sondern rief Welti, deren Stimme er von der Kammer nebenan vernommen hatte, zu sich. Ihr angeblicher Ehemann hatte dagegen nichts einzuwenden. Als nun das Paar im Bett lag, öffnete sich unerwartet vom Gang her die Saalzimmertür und der noch angekleidete Müller trat herein. Er trug in der linken Hand eine Lampe und ein Taschenmesser, dessen geöffnete Klinge mit der Spitze gegen den Boden gerichtet war. Überrascht fragte Bodmer, der im Bett lag, mehrmals Müller, was er hier suche. «Dich!», lautete die wiederholte Antwort. Nach kurzem Wortwechsel wies Bodmer ihm die Tür. Müller aber stellte die Lampe ab und beschimpfte Bodmer, er sollte sich schämen, als verheirateter Mann eine fremde Frau bei sich im Bett zu haben. Diese gehörte einem Ledigen wie ihm! Nun erhob sich Bodmer vom Lager und wollte Müller zum Zimmer hinauswerfen. Es kam zum Kampf, wobei Bodmer seinem Gegner das Messer aus der Hand winden wollte. Sie fielen beim Ringen an die Wände und gegen die Möbel im Raum. Durch eine Bewegung verletzte sich Müller am Oberarm. Bodmer erlitt zahlreiche Schnittwunden an Fingern, Händen und Armen, dazu zwei gefährliche Stichwunden am Körper. Nachdem der Wirt in die Kammer getreten

war, machte sich Müller davon. Auf der Flucht verlor er im Hausgang sein blutiges Taschenmesser.¹⁰

Der herbeigeeilte Wirt und die übrigen Anwesenden kümmerten sich um den Verletzten. Sie halfen ihm ins Bett und warteten auf das Eintreffen des Arztes. Dieses dauerte jedoch einige Zeit. Aus Richterswil erschien Dr. Heusser Junior und nahm sich des Schwerverletzten an. Er reinigte und verband die Wunden so gut als möglich. Um halb zwei Uhr morgens traf ferner der Bezirkssarzt Dr. Gassmann aus Wollerau ein. Auch der Bezirksammler der Höfe erschien. Nachdem der Patient medizinisch versorgt war, erfolgte die Aufnahme eines ärztlichen Befundes. Dazu erkundigten sich die Mediziner beim Schwerverletzten über die vorangegangenen Ereignisse. Dessen schlechter Zustand bereitete ihnen grosse Sorgen. Dr. Gassmann wachte während vier-einhalb Stunden am Bett des Verletzten, der noch längere Zeit ansprechbar war. Die Wunden aber waren derart gravierend, dass Caspar Bodmer trotz aller Bemühungen nicht gerettet werden konnte. Er starb am 11. Mai 1849, um zwölf Uhr mittags.¹¹

Das medizinische Gutachten

Um die Todesursache abzuklären, wurde an Bodmers Leiche eine Autopsie durchgeführt. Dies geschah in Gegenwart von Landschreiber Feusi aus Pfäffikon, Dr. Diezinger von Wädenswil im Namen und Auftrag des behandelnden Arztes Dr. Heusser aus Richterswil, unter Leitung des Bezirkssarztes Dr. Wilhelm Gassmann. Weitere Beteiligte waren: Dr. Stocker von Freienbach als Assistent und Wachtmeister Kümin von Wollerau als Zeuge. Die äussere Besichtigung des toten Körpers zeigte verschiedene Schnittwunden an den Armen, Händen und Fingern sowie mehrere, kleinere Verletzungen. Besonders gravierend war eine Stichverletzung unter der Mitte des linken Schlüsselbeins, 2½ Zoll tief, schräg in Richtung der Lunge. Sie erfolgte zwischen der zweiten und dritten Rippe durch die Haut und Brustmuskeln. Tödlich aber war der Stich, der links unter dem Nabel, tief in den Bauch bis gegen die Rückwand führte, sodass Teile der Bauchnetzhaut heraustraten. Nachdem auch die Bauchhöhle geöffnet und untersucht worden war, schloss das medizinische Gutachten mit der Feststellung:

«Als Hauptursache des eingetretenen Todes ist also die durch die Bauchwand, das Netz und Gefäße, bis in die Nähe der an der Rückwand befindlichen grossen Blutgefäße durchdringende Bauchwunde anzusehen, und die von daher erfolgte

⁹ STASZ, HA.XII.2.1, Nr. 457, Act. 31, Schlussbericht vom 20.9.1849, S. 3, 6 und 12. Die Aussagen der Beteiligten als Auskunftspersonen und teilweise als Zeugen. Act. 10, Aussagen vom 25.6.1849 von Maria Anna Seeholzer, Dienstmagd.

¹⁰ STASZ, HA.XII.2.1, Nr. 457, Act. 31, Schlussbericht vom 20.9.1849, S. 1, 8 und 14–17.

¹¹ Ebenda, S. 1–2. STASZ, HA.XII.2.1, Nr. 457, Act. 4, Visum et Repertum vom 29.5.1849, S. 1–6. Berichterstattung über die ersten ärztlichen Massnahmen: Act. 5, Kosten Nota von Dr. med. Wilhelm Gassmann für ärztliche Bemühungen vom 10.–11.5. und 29.5.1849.

Steckbrief.

In der Nacht vom 9. zum 10. d. M. wurde im Wirthshause zur Krone in Wollerau, hiesigen Kantons, ein daselbst logierender Geschäftreibender Namens Herrn Bodmer von Uerikon, Gemeinde Stäfa, Kts. Zürich, in seinem Schlafzimmer im Bette meuchlings überfallen und mittelst mehreren Messerstichen tödlich verwundet, an deren Folgen derselbe seither gestorben. Wahrscheinlich bestiegte der Thäter den Getöteten seiner Baarschaft zu berauben.

Dringender Verdacht der That ruht auf nachbenanntem Subjekt:

Müller Johann, von Wollerau, herwärtigen Bezirkes Höfe, Mechaniker, 37 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll hoch, hat schwarze mit grau gemischte Haare, ovale Stirne, schwarze Augenbrauen, schwarze Augen, etwas gebogene Nase, mittleren Mund, rundes Kinn, schwarzer Bart, feste Staratur, braune Gesichtsfarbe.

Befondere Kennzeichen: die vordern Zähne im Oberkiefer hakenförmig gegen unten gebogen.

Kleidung: einen dunkelbraunen Rock und gestreifte Hosen.

Ist Träger eines d. d. 5. April 1846 auf ihn ausgestellten Wanderbuchs.

Sämtliche Polizeibehörden sind dringend erucht, auf das ausgeschriebene, für die öffentliche Sicherheit sehr gefährliche und schlecht beläumdetes Subjekt auf's genaueste zu Fahnden, dasselbe betretenden Falls zu verhaften und nach Abnahme seiner Ausweischriften und Effekten wohlverwahrt anher auszuliefern.

Schwyz, am 13. Mai 1849.

Kantonspolizei.

Abb. 4: Johann Müllers Steckbrief.

Blutung in die Bauchhöhle, welche wie schon gesagt, von Blut Extravasat aufgefüllt war; wie zudem jede Verletzung durch welche eine der Hand der Kunst unzugängliche Ergießung in der Höhle des Unterleibes verursacht wird, unvermeidlich tödlich auszufallen pflegt.»¹²

Fahndungen, Ermittlungen und Verhöre

Als erste Massnahme wurde das Bezirksamt Höfe am 12. Mai beauftragt, das Vermögen des flüchtigen Müllers sofort zu beschlagnahmen.¹³ Am folgenden Tag verbreitete die Kantonspolizei Schwyz eine kurze Tatbestandsmeldung samt Steckbrief an sämtliche Polizeikommandos in der Schweiz. Auch die Eidgenössische Zeitung berichtete über die Ereignisse.¹⁴ Die Strafuntersuchung gestaltete sich auf-

wändig, denn nicht nur der Täter, sondern auch das angebliche Ehepaar hatte sich am Morgen nach der Tat davon gemacht. So musste sich der kantonale Verhörrichter in Schwyz die Fakten auf beschwerlichem Weg beschaffen. Vor allem galt es erst einmal dem Täter habhaft zu werden. Die Polizei leistete gute Arbeit. Am 16. Mai erkannte ein Landjäger den Gesuchten in St. Gallen, worauf dieser verhaftet werden konnte. Am 22. Mai erfolgte der Transport nach Schwyz, wo Müller im Rathaus in Untersuchungshaft gesetzt wurde. Im Ratsgebäude gab es damals elf Gefängniszellen, wovon drei heizbar waren. Sechs dieser Gefängnisse hatten vergitterte Fenster und zwei waren Dunkelzellen, wie dem regierungsrätlichen Rechenschaftsbericht von 1848/1849 zu entnehmen ist.

Nachdem die Akten aus St. Gallen eingetroffen waren, eröffnete am 26. Mai der Jurist und Verhörrichter Carl Ulrich die Spezialuntersuchung.¹⁵ Zur Flucht nach der Tat erklärte Müller, er habe sich über Richterswil nach Zürich begeben und von dort nach Schaffhausen. Zwei Tage später sei er dann in St. Gallen verhaftet und nach Schwyz zurückgeführt worden.¹⁶ In der Ereignisnacht hätten sich in der «Krone» Wollerau, außer ihm, noch der Wirt Bachmann, dessen Frau und die Hausmagd sowie drei weitere Gäste aufgehalten. Vor der Auseinandersetzung mit Bodmer habe er mit Welti wegen des Beischlafs gesprochen.¹⁷ Auf die Frage des Untersuchungsrichters, weshalb er «so ungeniert dieser Weibsperson nachgehen [konnte]», entgegnete er: «Es hat immer eine Dirne im Hause u[nd] wenn aber keine da ist, so thut die Magd den Dienst. An Sonntagen kommen dann

¹² STASZ, HA.XII.2.1, Nr. 457, Act. 4, Visum et Repertum vom 29.5.1849, S.5–6. Das Opfer starb an innerer Verblutung. STASZ, HA.XII.2.1, Nr. 457, Act. 31, Schlussbericht vom 20.9.1849, S. 2.

¹³ Bezirksamt Höfe, LL I 3, Bezirksratsprotokoll 1849–1855, Bd. 1, S. 87, Nr. 10, Eintrag vom 12.5.1849.

¹⁴ Allgemeines Signalements-Buch für die Schweizerische Eidgenossenschaft, Bd. 19 (1848), S. 424, Nr. 588 von Schwyz, 13.5.1849. Amtsblatt des Kantons Schwyz 1849, Bd. 2, S. 151, Nr. 225. Eidgenössische Zeitung, Nr. 137, 18.5.1849, und Nr. 138, 19.5.1849.

¹⁵ STASZ, HA.XII.2.1, Nr. 457, Act. 31, S. 2. Müllers Verhaftung und Einleitung der Spezialuntersuchung. Eidgenössische Zeitung, Nr. 138 vom 19.5.1849. Horat: Ein Kanton im Aufbau, S. 101. Verhörrichter Carl Ulrich, Jurist und Kantonsrat in Schwyz seit 1848.

¹⁶ STASZ, HA.XII.2.1, Nr. 457, Act. 29, Verhör mit Johann Müller vom 26.5.1849, Ziff. 10.

¹⁷ STASZ, HA.XII.2.1, Nr. 457, Act. 31, Schlussbericht vom 20.9.1849, S. 6–7.



Abb. 5: Einige der kleinen Dachmansarden des Rathauses Schwyz bildeten die Fenster von Gefängniszellen. Aufnahme von ca. 1890.

gewöhnlich die Handwerksburschen, da das Haus bekannt ist, dass immer eine Mätze für jedermann bereit ist, den dieser Beruf ist die Erwerbsquelle der Wirthsleute, obschon der Wirth sich zum Schein mit Ueberziehen von Sophas beschäftigt».¹⁸

Wie die weitere Untersuchung ergab, gestand Müller schliesslich, nach einigem Leugnen, Caspar Bodmer mit einem Messer angegriffen und ihm einen Stich versetzt zu haben, als dieser vom Bett aufgestanden und auf ihn zugegangen sei.¹⁹

¹⁸ STASZ, HA.XII.2.1, Nr. 457, Act. 29, Verhör mit Johann Müller vom 26.5.1849, Ziffer 12.

¹⁹ STASZ, HA.XII.2.1, Nr. 457, Act. 31, Schlussbericht vom 20.9.1849, S. 10.

Die Flucht aus der Untersuchungshaft

Während der Untersuchungshaft fürchtete Müller eine schwere Strafe, wenn nicht gar als Mörder mit dem Schwert gerichtet zu werden. Er wollte aus der Gefängniszelle unter dem Rathausdach ausbrechen und ersann sich einen Fluchtplan. In der Nacht vom 28. auf den 29. Juni, um halb zwei Uhr gelang es ihm, seine Fussfessel zu entfernen, indem er eine Niete daran mit einem unter dem Bett gefundenen Stein abfeilte und den Durchschlagnagel lösen konnte. Mit einem geschärften Eisenblech, das am Fenster angebracht war, schnitt er die zwei Wolldecken in je fünf Streifen und verknüpfte diese zu einem etwa 23 Schuhe (ca. 7 m) langen Band. Dieses befestigte er am Eisengitter des Fensters. Dann bog er mit einem Brett seines Betts das Fenstergitter so weit auseinander, dass er durch die Öffnung der Stäbe

hindurchschlüpfen konnte. Am Band wollte er sich über die Dachtraufe, der Mauer entlang, bis zur Hälfte einer oberen Fensterscheibe der Kleinen Ratsstube herunterhangeln und von da rund 9,6 m hinunter auf den Erdboden springen, wie spätere Berechnungen ergaben.

Soweit kam es jedoch nicht, denn beim Abseilen zerriss das Band, sodass er etwa 12 Meter in die Tiefe stürzte, am Boden aufschlug und das Bewusstsein verlor. Als er wieder erwachte, war es schon Tag. Mit Mühe, Not und starken Schmerzen konnte er sich aufraffen, aber nur auf einem Bein stehen. Mit den Händen sich gegen die Mauer stützend, hüpfte er dieser entlang. In der Hoffnung, irgendwo ein Versteck zu finden, bewegte er sich danach langsam und beschwerlich, an einem Zaun festhaltend, ein Wiesenbord hinunter. Auf diese Weise gelangte er in die Nähe einiger Häuser und fand dort erschöpft in einem Holzschoß Zuflucht. Unverhofft kam um fünf Uhr morgens eine Frau daher. Als sie ihn erblickte, nur mit der Unterhose bekleidet, rief sie erschrocken: «Jesus, Maria, wer seid ihr?» Doch er antwortete nicht. Darauf entfernte sie sich schleunigst und nach einiger Zeit erschien ein Landjäger. Der Holzschoß befand sich etwa 300 Schritte vom Rathaus entfernt. Da Müller nicht gehen konnte, musste er auf einem Tragsessel zurückgebracht werden. Im Rathaus war der Ausbruch um halb vier Uhr morgens entdeckt worden, und der Landweibel versicherte dem Verhörrichter, die Türe zur Gefängniszelle sei wie üblich verschlossen gewesen.²⁰

Nachdem der verletzte Häftling wieder eingesperrt war, pflegte ihn ein Abwart namens Michael Reichmuth in einer andern Gefängniszelle. Die Heilung der Verletzungen machte bald Fortschritte. Dazu zeigte sich am frühen Morgen des 26. Juli, zwischen drei und vier Uhr, wiederum eine günstige Gelegenheit, um aus der Untersuchungshaft zu entweichen. Die fehlende Vorsicht des Abwarts kam ihm zuhilfe, denn dieser unterliess es, die Zellentüre zu verriegeln, weil er glaubte, Müller könne noch nicht gehen. Der Untersuchungshäftling aber öffnete nun die unverschlossene Zellentüre und machte sich davon. Da auch die Tür vom oberen Gang zu den Gefängniszellen sowie die Eingangstür des Rathauses unverschlossen waren, benötigte er zum Entweichen nur den Schlüssel zu einem Gittertor, den er in einem nahen Raum vorfand. Seine simulierte Gehunfähigkeit, die unternommene Schliessung von verschiedenen Türen sowie die sorglose Aufbewahrung des Schlüssel zu den Zugängen des Hauses ermöglichten ihm nun die problemlose zweite Flucht.

Der Rat rügte danach den Landweibel Gyger für sein fahrlässiges Verhalten und drohte ihm mit der Entlassung, falls

die Sicherheitsmassnahmen im Rathaus nicht verbessert würden. Ebenso erteilte man dem Baudepartement den Auftrag, die nötigen Anschaffungen und Einrichtungen von Schlössern sowie Gitterfenstern für sicherere Gefangenschaften zu besorgen. Sodann empfahl man dem kantonalen Verhöramt die strengere Aufsicht über die Gefängnisse.²¹

Müller wurde wiederum steckbrieflich zur Fahndung ausgeschrieben²² und erneut erwischt. Die Bewohner eines Bauernhauses in Walchwil im Kanton Zug bemerkten am 29. Juli, im 2. Stock seine Gestalt. Obwohl er sich sogleich davon machte, gelang am nächsten Tag seine Verhaftung in einem nahen Wald. Am 1. August brachte ihn die Zuger Kantonspolizei nach Schwyz zurück.²³ Ebenso glückte am 31. Juli die Festnahme der am 4. Juli zur Zuführung ausgeschriebenen Welti, die auch nach Schwyz transportiert wurde. Damit erhielt der Untersuchungsrichter eine wichtige Auskunftsperson und Zeugin. Durch ihre Aussagen konnten verschiedene Widersprüche im Untersuchungsverfahren mit Müller geklärt werden.²⁴

Wer war Johann Müller?

Gemeindeschreiber Feusi von Freienbach schrieb am 18. Juni, im vom Untersuchungsrichter angeforderten Leumundszeugnis, Müller habe «sich seit mehreren Jahren abwesend befinden und [sei] ehedem zur Zeit als er sich in seiner Heimatgemeinde hierorts aufgehalten, hinsichtlich seiner sittlichen Aufführung und seines Betragens im Allgemeinen nicht im besten Rufe gestanden».²⁵

²⁰ STASZ, HA.XII.2.1, Nr. 457, Act. 16, Verbalprozess betreffend die Entweichung des Johann Müllers vom 29.6.1849, Act. 29, Bericht und Verhör über den Ausbruch Müllers vom 29.6. und 2.7.1849, Ziff. 151, 153 und 154.

²¹ STASZ, HA.XII.2.1, Nr. 457, Act. 31, Schlussbericht vom 20.9.1849, S. 20. STASZ, HA.VI.28002, Regierungsratsprotokoll vom 3.8.1849, Nr. 839, S. 425–426. Entweichung des Inquisiten Joh. Müller von Wollerau. STASZ, Kantonsratsprotokoll von 1851, S. 27. Verhörrichter Carl Ulrich war auch Strafhausdirektor.

²² Amtsblatt des Kantons Schwyz, Bd. 2, 1849, S. 255, Nr. 350, Steckbrief vom 26.7.1849.

²³ STASZ, HA.XII.2.1, Nr. 457, Act. 26, Transportschein vom 30.7.1849 von Walchwil.

²⁴ STASZ, HA.XII.2.1, Nr. 457, Act. 31, Schlussbericht vom 20.9.1849, S. 2, 10, 12, 13 und 16.

²⁵ STASZ, HA.XII.2.1, Nr. 457, Act. 8a, Leumundszeugnis vom 18.6.1849.

Johann Müller war 38-jährig, katholisch, ledig, des Schreibens und Lesens kundig, von Beruf Eisendreher, geboren und heimatberechtigt in Freienbach, Bezirk Höfe. Seine Eltern waren beide verstorben. Sein Bruder und Vormund Franz Müller, ein 30-jähriger Spezereihändler, lebte in Wollerau und seine Schwester Katharina war Dienstmagd in Gossau. An Vermögen besass der Angeschuldigte angeblich ca. 300 Münzgulden.²⁶ Dazu berichtete der Verhörrichter: «*Insofern seine Erziehung und sein früheres Leben einen Blick in seinen Charakter gewähren, so sei zu bemerken, dass er sowie seine Geschwister in Folge des ökonomischen Rückschrittes ihres Vaters im 13. Lebensalter zum Oheim Lorenz Müller gekommen sind, von diesem kurze Zeit in die Schule geschickt, dann aber die meiste Zeit für landwirtschaftliche Arbeiten verwendet wurden. Er [Johann Müller] sei seit 1828 in französischen sowie neapolitanischen und römischen Militärdiensten gestanden und aus letzterem desertiert. Danach habe er seine Profession erlernt und sich als Geselle grösstenteils in Frankreich und im Elsass als Eisendreher auf Wanderschaft begeben. Während seiner Berufslehre habe er ca. 1½ Jahr bei Herrn Sennhauser in Richterswil verbracht, dort aber seiner Aufführung wegen, eben nicht das beste Zeugnis erhalten.*»²⁷

Dazu berichtete Gemeindeammann Gattiker aus Richterswil am 30. Juni: «*Herr Mechaniker Sennhauser aus Richterswil erklärte, Johann Müller von Wollerau [sei] im Jahr 1843–1844 neun Monate lang bei ihm in der Lehre gestanden [...] Seine Aufführung sei tadelhaft gewesen [und er] habe namentlich wegen seiner Liederlichkeit vor Ablauf seiner zweijährigen Lehrzeit entfernt werden müssen.*»²⁸ Dazu gestand Müller im Verhör, «*dass er einen unsittlichen Lebenswandel geführt [habe].*»²⁹

²⁶ STASZ, HA.XII.2.1, Nr. 457, Act. 31, Schlussbericht vom 20.9.1849, S. 6.

²⁷ STASZ, HA.XII.2.1, Nr. 457, Act. 29, Verhör mit Johann Müller vom 26.5.1849, Ziff. 2–6, Act. 31, Schlussbericht vom 20.9.1849, S. 19.

²⁸ STASZ, HA.XII.2.1, Nr. 457, Act. 19, Leumundszeugnis vom 30.6.1849.

²⁹ STASZ, HA.XII.2.1, Nr. 457, Act. 31, Schlussbericht vom 20.9.1849, S. 19.

³⁰ STASZ, HA.XII.2.1, Nr. 457, Act. 28, Schreiben des Verhörrichters Ulrich an Staatsanwalt Styger vom 2.7.1849.

³¹ STASZ, HA.XII.2.1, Nr. 457, Act. 28, Schreiben vom 2.7.1849 mit Antwort vom 3.7.1849, indirekt bezugnehmend auf § 166 des Luzerner Strafgesetzbuches (siehe Anmerkung 34).

³² STASZ, HA.XII.2.1, Nr. 457, Act. 31, Schlussbericht vom 20.9.1849, S. 11–12.

Der Prozess und das Urteil

Am 2. Juli sandte Verhörrichter Carl Ulrich die Untersuchungsakten Müllers an Staatsanwalt Karl Styger und bemerkte: «*Nach unserem Dafürhalten hat die Spezialuntersuchung die Klage auf Mord in diejenige auf Todtschlag modifiziert. Es scheint uns, dass das Urtheil auf die vorliegenden Akten hin gesprochen werden dürfte.*» Ausserdem fügte er an, dass er einige Ergänzungen nächstens erwarten würde.³⁰ Am folgenden Tag antwortete Staatsanwalt Styger, dass er die Ansicht teile. Die noch fehlenden Einvernahmen mit Jakob Bachmann aus Bäretswil und Carolina Welti seien sehr wünschenswert.³¹ Also liess der Verhörrichter die flüchtige Welti zur polizeilichen Zuführung ausschreiben und Bachmann vorladen. Erstere wurde am 31. Juli aufgegriffen und der Letztere erschien am 7. September beim Verhörrichter.³² Nachdem die Aktenprozedur abgeschlossen war und Verhörrichter Ulrich den Schlussbericht am 20. September beendet hatte, wurden die Unterlagen an die Staatsanwaltschaft gesandt und dort die Anklageschrift erstellt.

Am 9. Oktober fand die öffentliche Verhandlung vor dem Kriminalgericht im Schwyzer Rathaus statt.³³ Die Richter erkannten, dass der Angeklagte Johann Müller von Freienbach sich der Tötung des Caspar Bodmers aus Üerikon bei Stäfa, «*unter erschwerenden Umständen [des Totschlags] schuldig gemacht*» habe. Das Urteil lautete in Erwägung des ärztlichen Befundes von Bezirksarzt Dr. Gassmann vom 29. Mai 1849 sowie der §§ 166, 172 und 173 des Luzerner Strafgesetzbuches³⁴:

³³ STASZ HA.XII.1.142 Kriminalgerichtsprotokoll 1849, S. 166, 170–172, Urteil vom 9.10.1849.

³⁴ Das Luzerner Kriminalstrafgesetzbuch vom 12.3.1836 (LU StGB 1836) fand seit 1848 bis zur Einführung des Schwyzer Kriminalstrafgesetzbuches am 31.1.1869 im Kanton Schwyzer als Auxiliarrecht Anwendung, wobei gewisse Abweichungen in der Praxis bestanden (Petrig Schuler: Der Weg zum Strafrecht, S. 22–24). LU StGB 1836: «§ 166. Zur Erläuterung der näheren Umstände, eines begangenen Verbrechens und, um die Aussagen des Beschuldigten zu bekräftigen, oder zu widerlegen, müssen alle Personen abgehört werden, von welchen, nach der bereits gepflogenen Untersuchung oder sonst nach der Natur der Sache sich erwarten lässt, dass sie etwas zu diesem Zwecke führendes auszusagen im Stande seien. [...] § 172. Wer ohne Vorbedacht, in der Hitze des Affekts, den Entschluss, einen andern zu tödten, fasst und ausführt, so wie, wer mit Vorbedacht, jedoch nicht mit dem Entschluss zu tödten, sondern in anderer feindseliger Absicht, einen Menschen dergestalt verletzt, dass der Tod des Beschädigten daraus erfolgt, macht sich des Totschlags schuldig. § 173. Die Strafe des Totschlags besteht in zehn- bis zwanzigjähriger Kettenstrafe.»

«I. [Es] sei derselbe durch den Scharfrichter während einer ½ Stunde an den Pranger und Halseisen zu stellen und ihm den ganzen Staupenschlag³⁵ beizubringen;

II. Sei er auf zwanzig Jahren zu Kettenstrafe verurtheilt;

III. Habe er dem Staate die Atzungs- und Prozesskosten zu begüten;

IV. Sei diese Strafsentenz zur Veröffentlichung dem Amtsblatte beizurücken und dem Regierungsrath mitzutheilen.»

Der Verteidiger, Fürsprech Jütz, legte gegen dieses Urteil Berufung ein. Er appellierte an das Kantonsgericht. Die Gerichtsverhandlung fand danach am Donnerstag, den 18. Oktober, wiederum im Rathaus von Schwyz statt.³⁶ In seiner Sitzung zur Beurteilung des Falles, zog das Kantonsgericht in Erwägung:

«1. dass die von Johann Müller dem Kaspar Bodmer beigebrachten Wunden nach dem ärztlichen Befund des Dr. Gassmann vom 29. Mai l[laufenden] J[ahres] die unzweifelhaft wirkende Ursache des erfolgten Todes gewesen;

2. dass nicht bewiesen ist, dass Müller die Tödtung Bodmers mit Vorbedacht vollführt habe³⁷, gefunden:

Es habe sich Johann Müller nach § 172 des Luzernerischen Strafgesetzbuches des Totschlags schuldig gemacht [...].»

Damit wurde das Urteil des Kriminalgerichts mit Ausnahme der Körperstrafe bestätigt. Hier legte das Kantonsgericht die Anzahl der Rutenstreiche auf zwanzig fest, die in geschlossenem Raum zu vollziehen seien.

Der Strafvollzug

Für den Vollzug der Prangerstrafe mit dem Halseisen, das sich an der Ecke des Rathauses nahe beim Haupteingang

³⁵ Nach dem Schwyzer Kriminalstrafgesetz vom 31.1.1869 [§ 17.] durfte auf höchstens 50 Rutenstreiche [auf den entblößten Rücken in geschlossenem Raum unter polizeilicher Aufsicht] erkannt werden. [Eine grössere Zahl als 25 durften nicht auf einmal angewendet werden.] Diese Strafe sollte einzig gegen Gewohnheitsverbrecher und in Fällen, wo eine besondere Rohheit oder Sittenlosigkeit zu Tage getreten war angewendet werden. (Vgl. Anmerkung 39.)

³⁶ STASZ HA.XII.1.1 Kantonserichtsprotokoll, Sitzung vom 18.10.1849, Nr. 187, Appellation des Johann Müllers von Freienbach. Das Urteil ausgefertigt vom 27.11.1849, publiziert im Amtsblatt des Kantons Schwyz 1849, Bd. 2, Nr. 48, 30.11.1849, S. 397–400.

³⁷ Eine Tötung, die mit Vorbedacht beschlossen oder mit Überlegung ausgeführt worden wäre, hätte den Tatbestand des Mordes erfüllt (LU StGB 1836, § 169 und 170) und wäre mit dem Tod [durch Enthauptung mit dem Schwert] bestraft worden.

befand, war der letzte Schwyzer Scharfrichter Franz Xaver Schmid zuständig.³⁸ Die Strafe vollzog er öffentlich, wahrscheinlich am nächsten Markttag. Anschliessend folgte in einem geschlossenen Raum die Prügelstrafe: zwanzig Rutenstreiche auf den entblößten Rücken des Verurteilten, unter polizeilicher Aufsicht.³⁹ Die zwanzig Jahre Kettenstrafe erforderten, dass Müller dazu eine besondere Kleidung samt Kappe tragen musste und angekettet wurde. Als Nahrung erhielt er warme Suppe oder Gemüse, Brot und Wasser. Als Nachtlager dienten in einer Gefängniszelle ein Stroh- oder Spreuersack sowie eine Wolldecke. Dabei wurde der 38-jährige Häftling an eine Springkette gefesselt, die das rasche Fortbewegen verhinderte oder mit einem anderen Gefangenen an Ketten geschlossen.⁴⁰ Auf diese Weise musste er sowie ein 23-jähriger Mitgefänger namens Josef Bachmann von Feusisberg unter Aufsicht schwere Arbeiten beim Strassenbau von Sattel nach Rothenthurm verrichten.⁴¹

Diese harte Zwangsarbeit missfiel den Sträflingen und sie trachteten nach einer Gelegenheit, um zu verschwinden. In der Nacht vom 30. zum 31. Oktober gelang ihnen die Flucht. Die nach neun Tagen[!] erfolgte polizeiliche Ausschreibung berichtete neben den Signalementen:

«Dieselben sind vom 30.–31. v[or] M[onats] am Rothenthurm in ihren Sträflingskleidern ab öffentlicher Arbeit entwichen. Sämmliche Polizeibehörden sind ersucht, auf diese sehr gefährlichen Sträflinge aufs genaueste zu fahnden, dieselben betretenden Falls zu verhaften u[nd] wohlverwahrt anher auszuliefern».

Trotz der Ausschreibung mit Steckbrief konnten die beiden Verbrecher nicht wieder einfangen werden. Sie

³⁸ Michel: Richtschwerter und Scharfrichter in Schwyz, S. 185–186. Der Standort des früheren Prangers am Schwyzer Rathaus wurde dem Verfasser verdankenswerterweise von Herrn Markus Bamert, Alt-Denkmalpfleger des Kantons Schwyz mitgeteilt.

³⁹ STASZ, HA.XII.1.142 Kriminalgerichtsprotokoll, S. 172, Kriminalgerichtsurteil vom 9.10.1849. STASZ, HA.XII.1.1 Kantonserichtsprotokoll, Kantonserichtsurteil vom 18.10.1849, Nr.187. Gemäss LU StGB 1836, § 19. Konnte die körperliche Züchtigung, höchstens 100 Rutenstreiche auf den entblößten Rücken in geschlossenem Raum unter polizeilicher Aufsicht betragen.

⁴⁰ LU StGB 1836, § 5. Die Kettenstrafe und § 173.

⁴¹ Rechenschaftsbericht des Regierungsrats an den Kantonsrat Schwyz 1849–1850, S. 65, VI. Justizwesen: «Die männlichen Sträflinge fanden vorzüglich Beschäftigung an dem Neubau der Strasse von Sattel nach Rothenthurm.»

verschwanden spurlos.⁴² Doch diese Sache hatte weitere Folgen. Der Regierungsrat des Kantons Schwyz befasste sich in seiner Sitzung vom 2. November mit dem Ereignis und äusserte sich dazu: «Mit Schreiben vom 31. Oct[ober] macht die Strafhausdirection Anzeige der Entweichung der Sträflinge Johann Müller v[on] Wollerau u[nd] Josef Bachmann von Feusisberg, u[nd] mit Schreiben vom 2. Nov[ember] beantragt dieselbe Entlassung des bisherigen Aufsehers Alois Cammenzind von Gersau, dem für diese Stelle die erforderliche Fähigkeit u[nd] Zuverlässigkeit abgehe. Der H[oh]e Regierungsrat... beschloss [daher]: ... [den] Aufseher der Sträflinge sofort zu entlassen, diese Stelle zur öffentlichen Bewerbung auszuschreiben u[nd] inzwischen durch einen Landjäger zu besetzen».⁴³

Das Ende der «Krone»

Das Gasthaus «zur Krone» hatte in den folgenden Jahren keine gute Zeit. Columban Bachmann konnte weder die Zinsschulden von 222 Gulden 32 Schillinge noch den auf der Liegenschaft lastenden Schuldbrief von 2000 Gulden reduzieren. Deshalb musste er das Wirtshaus am 2. Februar 1851 für 2222 Gulden 32 Schillinge Zürcher Währung verkaufen und mit seiner Frau das Haus innert 14 Tagen verlassen. Die Gläubiger Hiestand, Schärer & Compagnie in Richterswil fanden in Melchior Kaufmann von Hohenrain im Kanton Luzern einen neuen Käufer. Er erwarb das Gasthaus für 5600 Franken neuer Schweizer Währung. Begreiflicherweise wollte der neue Käufer und Wirt das Haus für einheimische und fremde Gäste attraktiv gestalten und tauschte darum den in Verruf geratenen Namen «zur Krone» gegen «zur Sonne». Als Verbesserung für den Gastbetrieb liess er zwischen 1852 und 1854 an der Nordseite des Hauses einen Anbau mit einer Kegelbahn erstellen. Dabei

⁴² STAZH, Allgemeines Signalements-Buch für die Schweizerische Eidgenossenschaft, Bd. 19, S. 566–567, Nr. 724 und 725 Steckbriefe von Schwyz vom 9.11.1849. STASZ, Amtsblatt Kanton Schwyz 1849, Bd. 2, S. 375, Anzeige vom 31.10.1849.

⁴³ STASZ, HA VI.28002 Regierungsratsprotokoll Bd. 2 (1849), RRB 1186 vom 2.11.1849, Entlassung von Alois Cammenzind.

⁴⁴ Wild: Alt-Richterswil, S. 22.

⁴⁵ Gut: Die «alte Sonne» in Wollerau, S. 4. Marty: Wolrowe – Wollerau 1217–1967, S. [29–30].

⁴⁶ Wild: Alt-Richterswil, S. 22.



Abb. 6: Pilgerweg nach Einsiedeln. Kartenausschnitt von 1860. Rot markiert der Standort des Gasthauses «zur Krone» bzw. «zur Sonne».

Gastgewerbe und Pilgerbetrieb

Die Bedeutung des Pilgerverkehrs war für das Gastgewerbe in Wollerau nicht zu unterschätzen. Wenn Pilger von der Limmatstadt in der Mitte des 19. Jahrhunderts nach Maria Einsiedeln unterwegs waren, konnten sie seit Januar 1840 in Zürich das Dampfschiff «Republikaner» besteigen und bis Richterswil fahren.⁴⁴ Von dort führte dann der Pilgerweg die Anhöhe hin auf Richtung Wollerau, über Schindellegi und Biberbrugg zum Wallfahrtsort, dem Kloster Einsiedeln. Der Pilgerweg war damals schon als fahrbare Naturstrasse angelegt. Er führte aufwärts durch das Dorf Wollerau und mochte manchen Pilger unterwegs zu einer «Verschnaufpause», in einem der 15 den Weg säumenden Wirtshäusern eingeladen haben.⁴⁵ Der Pilgerverkehr förderte die Gastwirtschaftsbetriebe, denn Mitte des 19. Jahrhunderts wurden jährlich 35 000 bis 40 000 Pilger, allein per Dampfschiff von Zürich nach Richterswil und zurück transportiert.⁴⁶

entstand auf der dadurch gewonnenen Dachzinne eine Aussichtsterrasse. Das Haus «zur Sonne» diente bis 1901 als Gastwirtschaftsbetrieb. Danach nutzte man die Liegenschaft zu anderen gewerblichen Zwecken. Von 1997–1998 wurde das Gebäude mit möglichster Schonung der alten Bausubstanz, unter Leitung des Architekten Johann Frei von Winterthur-Seen in ein Dreifamilienhaus umgebaut.⁴⁷

Fazit

Die dunkle Geschichte des Gasthauses «zur Krone» offenbarte verschiedene Begebenheiten, die gegen die damals herrschenden Sittlichkeitsvorstellungen verstießen. Das Haus gehörte einem Wirt, der unter heimlicher Duldung der Gelegenheitsprostitution Geschäfte machte. Er geriet in Geldnöte und musste am Ende seinen überschuldeten Besitz verkaufen. Die heimliche Prostitution trat hier 1849 durch ein Verbrechen ans Tageslicht. Ein vorbestrafter, verheirateter Johann Jakob Bachmann traf sich mit der ledigen Carolina Welti, die der Gelegenheitsprostitution nachging. Sie verbrachten zwei Nächte als angebliches Ehepaar in einem Zimmer des Gastes. Während der zweiten Nacht wechselt die Frau in das Zimmer und Bett des neuen Gastes Bodmer. Ihr angeblicher Mann hatte nichts dagegen einzuwenden. Da aber um dieselbe Zeit auch der ausgediente Söldner und Handwerker Johann Müller dieselbe Frau für die Nacht begehrte, gab es Streit. Müller stach mit einem grossen Taschenmesser auf Bodmer ein und verletzte ihn tödlich.

Rivalitäten, Neid, Missgunst und der unerfüllte Sexualtrieb bildeten hier wohl das Tatmotiv. Das Verbrechen, durch die Justizbehörden als Totschlag qualifiziert, zeigt

auf, wie damals in der Gründungszeit des modernen Bundesstaates im Kanton Schwyz das Strafverfahren durchgeführt und das Luzerner Strafgesetzbuch als Auxiliarrecht, mangels eines Schwyzer Strafgesetzbuchs angewendet wurde. Dabei wird deutlich, wie die Sicherheit bei der Untersuchungshaft und später beim Strafvollzug zu wünschen übrig liessen. Wie letztlich erst mit neuntägiger Verspätung eine polizeiliche Ausschreibung von den in Rothenthurm entwichenen Sträflingen stattfand, die zu einer erfolglosen Fahndung führte.

Zu den Ereignissen im Gasthaus «zur Krone» bleibt zu bemerken: Selbst wenn Müllers Behauptung über den heimlichen Bordellbetrieb übertrieben war, zeigte sich dennoch, dass in diesem Gasthaus nicht nur Pilger Halt machten, sondern auch Handwerker und andere gelegentlich Vorbeiziehende, die neben dem, was ein Gasthaus üblicherweise zu bieten hatte, gelegentlich auch die «käufliche Liebe» in Anspruch nahmen.⁴⁸ Der Fall offenbart, dass das Leben mit den «guten Sitten» nicht überall in Einklang stand, wie Müller dem Verhörrichter erklärte: «Wenn man theils als Soldat, theils als Professionist etwa 19 Jahre sich in der Welt herumtreibt, so ist leicht zu denken, dass man sich mit Weibsbildern öfters abgibt».⁴⁹

⁴⁷ Gut: Die «alte Sonne» in Wollerau, S.7, 10 und 13–24.

⁴⁸ STASZ, HA.XII.2.1, Nr. 457, Act. 29, Verhör mit Johann Müller vom 26.5.1849, Ziff. 12.

⁴⁹ STASZ, HA.XII.2.1, Nr. 457, Act. 8c, Bericht vom 18.6.1849 über den schlechten Ruf des Gastes «zur Krone» in Wollerau. STASZ, HA.XII.2.1, Nr. 457, Act. 31, Schlussbericht vom 20.9.1849, S. 19.

Quellen und Literatur

Ungedruckte Quellen

Bezirksamt Höfe

LL I 3, Bezirksratsprotokoll 1849–1855, Bd. 1, S. 87, Nr. 10, Eintrag vom 12.5.1849.

Schwyz, Staatsarchiv

STASZ, HA.VI.28002

Regierungsratsprotokoll 1849.

STASZ, HA XII.1.1

Protokolle des Kantonsgerichts (KGP).

STASZ, HA XII.1.142

Protokolle des Kriminalgerichts (KrGP).

STASZ, HA.XII.2.1

Kantons- und Kriminalgerichtsfälle, Nr. 457.

Gedruckte Quellen

Allgemeines Signalements-Buch für die Schweizerische Eidgenossenschaft, B. 19, 1848.

Amtsblatt des Kantons Schwyz, 2. Band, Schwyz 1849.

Eidgenössische Zeitung Nr. 137 vom 18.5.1849 und Nr. 138 vom 19.5.1849.

Gesetzesammlung des Kantons Schwyz, Bd. 6 (1868–1872), Schwyz 1873.

Rechenschaftsberichte des Regierungsrats an den Kantonsrat Schwyz 1848–1849 und 1849–1850.

Literatur

Gut, Franz: Die «alte Sonne» in Wollerau – eine Hausgeschichte, Winterthur 1998.

Horat, Erwin: Ein Kanton im Aufbau: Kantons- und regierungsrätliche Politik in Schwyz nach 1848, in: MHVS, 99, 2007, S. 65–105.

Marty, Albin: Wolrowe – Wollerau 1217–1967. Eine Chronik, Wollerau 1967.

Michel, Kaspar: Richtschwerter und Scharfrichter in Schwyz. Das Staatsarchiv hat aus dem Kunsthändel ein Schwyzer Richtschwert erworben, in: MHVS 99, 2007, S. 183–189.

Petrig Schuler, Eva: Der Weg zum Strafrecht des Kantons Schwyz im 19. Jahrhundert, Zürich 2001 (Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte 47).

Wild, Kurt: Alt-Richterswil – Ein kulturgeschichtlicher Bilderbogen, Richterswil 1992.

